

Zeit für eine neue Lösung?

Seit 50 Jahren gibt es die Fristenlösung, die es einer Frau ermöglicht, ihre Schwangerschaft bis zum dritten Monat straffrei abubrechen. Was damals ein Meilenstein in puncto Frauenrechte war, gehört heute neu diskutiert, sagen Expertinnen.

Text: EVA SCHWIENBACHER



1972 fordern Frauen vom „Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144“ in Innsbruck die Straffreistellung von Schwangerschaftsabbrüchen.
© AEP Archiv

Es darf in Österreich nicht – wie es derzeit der Fall ist – vom Wohnort, dem Einkommen und einzelnen Köpfen abhängen, ob eine schwangere Frau einen Abbruch durchführen lassen kann oder nicht. Vielmehr braucht es eine flächendeckende und kostenlose Versorgung, bessere Aufklärung, Sexualerziehung und Prävention sowie eine Enttabuisierung des Themas. Nur so sind Frauen in der Lage, frei über ihren Körper zu bestimmen. So lautet der Tenor der gut eineinhalbstündigen Podiumsdiskussion zum Thema „50 Jahre Fristenregelung“ am 4. Dezember in der Bibliothek des Arbeitskreises für Emanzipation und Partnerschaft (AEP).

Unter der Moderation von Magdalena Flatscher-Thöni von der UMIT Tirol beleuchteten vier Expertinnen das Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln und erläuterten, warum es ihrer Meinung nach eine gesetzliche Überarbeitung braucht.

Erlaubt oder nicht?

Die Fristenlösung, mit der seit 1975 Abbrüche bis zum dritten Schwangerschaftsmonat straffrei sind, wenn sie von Ärztinnen und Ärzten nach Beratung durchgeführt werden, war vor 50 Jahren sehr fortschrittlich. Heute, so die vier Expertinnen, gehört sie neu diskutiert. Als Zeitzeugin sitzt an jenem Mittwochabend Irmtraut Karlsson am Podium. Die promovierte Psychologin und ehemalige Politikerin war Mitglied des „Aktionskomitees zur Abschaffung des Paragraphen 144“, der bis 1974 bis zu fünf Jahre „schweren Kerker“ für abtreibende Frauen vorsah. Die Fristenlösung war eine große Errungenschaft der Frauenbewegung der 1970er-Jahre, erzählt Karlsson, doch heute braucht es eine Regelung außerhalb des Strafrechts im Medizinrecht. Auch die Juristin, AEP-

„Die Juristinnen und Juristen in Österreich sind sich nicht einig, ob es heißt, dass Schwangerschaftsabbrüche erlaubt sind oder nicht.“

CHRISTINE BAUR
JURISTIN

Obfrau und ehemalige Politikerin Christine Baur sieht die aktuelle Regelung im Strafgesetzbuch problematisch und zitiert den Paragraphen 96 (siehe S. 20). Das Gesetz ließe es offen, ob Abbrüche erlaubt sind oder nicht. „Es gibt zwar keine große Debatte darüber, aber die Juristinnen und Juristen in Österreich sind sich nicht einig, ob es heißt, dass Schwangerschaftsabbrüche erlaubt sind oder nicht“, sagt Baur. „Ich bin überzeugt, das heißt es nicht, sondern nur, dass man nicht bestraft wird.“

Das wirke sich auf die Frauen- und Gesundheitspolitik aus und sei laut der früheren Tiroler Soziallandesrätin neben dem Einfluss der katholischen Kirche auch ein Grund für die schlechte Versorgung von Frauen in Tirol, die ungewollt schwanger geworden sind. In Tirol führt bekanntlich nur ein Frauenarzt offiziell Ab-

brüche durch. In Tirol führt bekanntlich nur ein Frauenarzt offiziell Ab-

Versorgung in Tirol

Auf Nachfrage des 20ers, wie Tirols Gesundheitslandesrätin Cornelia Hagele zur Forderung einer Straffreistellung von Schwangerschaftsabbrüchen steht, verweist das Land in einer schriftlichen Stellungnahme auf die Zuständigkeiten des Bundes. Zur aktuellen Situation in Tirol heißt es: „Der Fokus bleibt weiterhin auf der Sicherstellung eines bedarfsgerechten, niederschweligen und medizinisch qualitativvollen Zugangs zu Schwangerschaftsabbrüchen in Tirol. Aktuell laufen dazu intensive Gespräche mit der Ärzteschaft. Wie ein neues künftiges Angebot aussieht, kann erst nach Abschluss der Gespräche und allen voran konkreten Vereinbarungen bekanntgegeben werden.“ Medikamentöse Abbrüche seien grundsätzlich bei allen Gynäkologinnen und Gynäkologen gesetzlich möglich. Wie viele diese tatsächlich durchführen, dazu gebe es keine Zahlen. Prinzipiell sei der Schwangerschaftsabbruch ein höchstsensibles Thema, weshalb hier seitens des Landes stets auf die Gewissensfreiheit und Freiwilligkeit der Ärztinnen und Ärzte Rücksicht zu nehmen sei.

brüche durch. Versuche, das Angebot auszubauen, scheiterten bisher. Für Baur müssten Abbrüche nicht nur aus dem Strafrecht rausgenommen, sondern auch zu einer Versicherungsleistung werden. „Das würde wahnsinnig viel verändern, das können wir uns gar nicht vorstellen“, sagt sie. Dass das die Zahl der Abbrüche in die Höhe schnellen lassen würde – so lautet eine oft geäußerte Sorge von Abtreibungsgegnerinnen und -gegner –, treffe laut Baur nicht zu. Das zeige etwa das Beispiel Kanada, wo Abbrüche seit 1988 straffrei sind.

Ähnlich sieht es Martina König-Bachmann. Die Hebamme, Psychotherapeutin und Leiterin des Bachelor-Studiengangs Hebamme an der FH Gesundheit in Innsbruck beschäftigt sich seit über 40 Jahren mit dem Thema. „Je besser die Aufklärung und je niederschwelliger der Zugang zum Abbruch ist, desto niedriger ist die Abbruchrate. Das ist weltweit nachgewiesen“, sagt König-Bachmann. „Ich denke, dass durch eine Straffreistellung Abbrüche zurückgehen würden – vor allem die gefährlichen, also die nicht medizinisch durchgeführten.“ Auch König-Bachmann zufolge hänge die mangelnde Versorgungssituation Tirols mit der aktuellen gesetzlichen Regelung zusammen.

Angriff auf Frauenrechte.

In der Debatte um das Thema stört sich die Hebamme ebenso wie Baur daran, dass Abbrüche oft als leichte Verhütungsmethode dargestellt werden. „Ich finde, diese Aussage ist die größte Be-

schämung, die man Frauen zuteil werden lassen kann.“ Darüber hinaus kursierten sehr viele Falschinformationen. Es brauche bessere Aufklärungsarbeit und Bildung, um Stigmatisierungen vorzubeugen. „Wir müssen in der Gesundheitsversorgung, in der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten und Hebammen und in der Psychotherapie Tabus brechen“, sagt König-Bachmann.

Als vierte DiskutantIn beschreibt die Politikwissenschaftlerin und Gender-Forscherin Judith Götz von der Universität Innsbruck, wie rechte Ideologien gegen feministische Errungenschaften wie die Fristenlösung vorgehen. Antifeminismus stelle oft eine Reaktion auf Fortschritte in der Gleichstellung dar. In Österreich sei dies beispielsweise während der letzten türkis-blauen Regierung sichtbar geworden, als verpflichtende Beratungen vor Abtreibungen nach deutschem Vorbild ins Regierungsprogramm aufgenommen wurden. Solche Maßnahmen, die scheinbar harmlos wirken, erschweren laut Götz vor allem ärmeren Frauen den Zugang zu Abbrüchen. „Auf den ersten Blick scheint das nicht so bedrohlich, aber das sind letztlich Maßnahmen, die versuchen, Schwangerschaftsabbrüche durch die Hintertür zu verunmöglichen“, so Götz.

Auch das Publikum nimmt rege an der Diskussion in der vollen AEP-Bibliothek in Innsbruck teil. Es will etwa wissen, wie die rechtliche Situation in anderen Ländern aussieht, wo Österreich im EU-Vergleich steht, was es in der Praxis hieße, wenn Schwangerschaftsabbrüche zur Kassenleistung werden würden. Auf die abschließende Frage, wie man bei einem so polarisierenden Thema mit andersdenkenden Menschen im Dialog bleiben kann, erzählt König-Bachmann, dass sie im Laufe der letzten Jahrzehnte schon viele Diskussionen geführt hat. „Ich bin für Schwangerschaftsabbrüche an öffentlichen Krankenhäusern und als Kassenleistung, was viele überrascht, weil ich Hebamme bin“, sagt sie. „Als solche bin ich für das Leben. Aber auch für Menschenrechte.“ Das eine Argument gibt es für sie nicht. Eines ist aber, dass Verbote Abtreibungen nicht verhindern. „Mein Zugang ist, im Dialog zu bleiben. Ich ringe immer und immer wieder mit Menschen, die eine andere Position haben. Das mache ich seit 40 Jahren und werde es auch weitermachen.“



Doris Linser, Gründerin des „Aktionskomitees zur Abschaffung des § 144“.
© AEP Archiv

Auszug aus dem aktuellen Strafgesetzbuch Paragraph 96:

(1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, begehrt er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begehrt er die Tat gewerbsmäßig oder

hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Folgeparagraf 97 sind die Ausnahmen geregelt, unter welchen Schwangerschaftsabbrüche straffrei sind: Ein Abbruch ist innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate nach Beginn der Schwangerschaft nach einer ärztlichen Beratung möglich (deshalb spricht man von der Fristenlösung). Nach den ersten drei Schwangerschaftsmonaten ist der Abbruch straffrei, wenn eine ernste Gefahr für die seelische oder körperliche Gesund-

heit oder das Leben der Schwangeren besteht, wenn eine schwere geistige oder körperliche Behinderung des Kindes zu erwarten ist oder wenn die Frau zum Zeitpunkt, als sie schwanger wurde, unter 14 Jahre alt war.

Die gesamte Rechtsgrundlage zum Schwangerschaftsabbruch ist im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) §§ 96 bis 98 zu finden.

Woher kommt es, dass Schwangerschaftsabbrüche im Strafgesetzbuch geregelt werden?

Maria Sagmeister: Die Kriminalisierung von Abtreibung stammt aus einer Zeit, in der Moral, Religion und Strafrecht eng miteinander verwoben und Religion und Staat noch nicht so deutlich voneinander getrennt waren. Unter Maria Theresia wurde ein für alle Länder des Habsburger Reichs einheitliches Strafgesetzbuch eingeführt, in dem Abtreibung unter Todesstrafe stand. Seither wird der Schwangerschaftsabbruch immer noch im Strafrecht geregelt. Damals gab es militärische, bevölkerungspolitische und religiöse Erwägungen, Frauen zur Fortsetzung einer ungewollten Schwangerschaft zu zwingen, die aber heute an Bedeutung verloren haben. Regelungen über Reproduktion haben auch viel mit der Beherrschung von Frauen zu tun. Trotzdem hat sich noch niemand dazu durchgerungen, Abbrüche aus dem Strafrecht zu nehmen. In den 1970er-Jahren kam es zur großen Strafrechtsreform und zur Fristenlösung. Schwangerschaftsabbruch ist der einzige medizinische Eingriff, der im Strafgesetzbuch geregelt wird. Das ist eigentlich eigenartig.

Teilen Sie die Auffassung, dass Schwangerschaftsabbrüche in Österreich nicht erlaubt, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen straffrei sind?

Ja. Paragraph 96 des Strafgesetzbuches stellt Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich unter Strafe. Erst unter bestimmten Voraussetzungen ist er straffrei. Diese Regelung suggeriert, dass Abtreibung ein verbotenes Verhalten ist, das nur ausnahmsweise erlaubt wird. Das ist vielen, gerade jungen Menschen, nicht bewusst. Die Fristenregelung scheint zwar etabliert zu sein, aber sie kann immer wieder angegriffen werden. Rechte sind änderbar. Das hat auch die Dobbs-Entscheidung 2022 in den USA, wodurch das nationale Recht auf Abtreibung aufgehoben wurde, gezeigt. Eine Entkriminalisierung wäre ein wichtiger Schritt, um dieses Recht langfristige abzusichern.

Was würde sich dadurch ändern?

Das würde sowohl symbolische als auch praktische Auswirkungen ha-

„Rechte sind änderbar“

Die Rechtswissenschaftlerin Maria Sagmeister spricht über den Ursprung der aktuellen Regelung für Schwangerschaftsabbrüche in Österreich und die möglichen Folgen einer Entkriminalisierung.

Interview: EVA SCHWIENBACHER



ben. Symbolisch würde die Kriminalisierung entfallen, was den Umgang mit dem Thema enttabuisieren und die Scham von Frauen, die ungewollt schwanger geworden sind, reduzieren könnte. Es wäre ein Signal, dass es sich um eine medizinische und keine strafrechtliche Frage handelt. Praktisch könnte sich der Zugang verbessern, da Ärztinnen und Ärzte weniger Hemmungen hätten, Abbrüche durchzuführen. Eine Regelung im Gesundheitsrecht könnte Krankenhäuser dazu verpflichten, entsprechende Leistungen anzubieten. Der Druck auf einzelne Individuen im niedergelassenen Bereich würde fallen. Außerdem würde der Abbruch Teil der medizinischen Ausbildung werden. Gleichzeitig ist die Regelung

außerhalb des Strafrechts aber keine Voraussetzung dafür, dass die Versorgung verbessert wird. Auch mit der derzeitigen Fristenlösung sehe ich es als Pflicht des Staates, den Zugang zu Abtreibung zu gewährleisten.

Am Widerstand von Abtreibungsgegnerinnen und -gegnern würde sich mit der Straffreistellung wohl nichts ändern.

Das stimmt vermutlich, und es gibt in Österreich ja auch Meinungsfreiheit. Die Proteste vor Abtreibungskliniken und die moralische Ablehnung würden wohl bleiben. Das ist ein grundlegendes gesellschaftliches Thema, das nicht allein durch rechtliche Änderungen gelöst wird. Aber die Entkriminalisierung würde das

Stigma mindern und ungewollt Schwangeren sowie Ärztinnen und Ärzten den Umgang mit dem Thema erleichtern. Und jene, die aus moralischen Gründen keinen Abbruch durchführen lassen wollen, müssen das ja auch nicht. Grundsätzlich ist es aber empirisch belegt, dass die Abbrüche nicht mit der Straffreiheit steigen.

Womit hängt das zusammen?

In Ländern, wo Abbrüche straffrei sind, gibt es meist einen offeneren Umgang mit Sexualität, einen guten Zugang zu Verhütungsmitteln und umfassende Aufklärung und damit auch weniger ungewollte Schwangerschaften. Frauen müssen seltener auf den letzten Ausweg, nämlich den Abbruch, setzen. Es geht darum, reproduktive Autonomie von Frauen als Gesamtheit zu betrachten und die Voraussetzungen für selbstbestimmte Entscheidungen zu schaffen. Selbstbestimmung im weitesten Sinne, ob man Kinder möchte, wie viele Kinder man möchte, in welchem Abstand zueinander diese Kinder sein sollen.

Können Sie abschließend erklären, warum das Thema Schwangerschaftsabbruch so kontrovers ist?

Der Diskurs darüber ist wie ein Seismograf dafür, wie eine Gesellschaft generell mit Geschlechtergleichheit oder auch mit der Selbstbestimmung von Menschen umgeht, und der grundlegende gesellschaftliche Fragen berührt: den Umgang mit Sexualität, Geschlechterrollen und die Selbstbestimmung von Frauen. Abtreibung steht symbolisch für die Kontrolle über den weiblichen Körper und die Organisation der sozialen Reproduktion.

Vielen Dank für das Gespräch •

Zur Person

Maria Sagmeister (35) ist Rechtswissenschaftlerin und Kunsthistorikerin und arbeitet als Postdoc bei der Forschungsplattform GAIN an der Uni Wien. Die Mutter einer zehn Monate alten Tochter beschäftigt sich in beiden Disziplinen intensiv mit Fragen von Geschlecht, Geschlechtergerechtigkeit und Gleichheit. Dabei spielen reproduktive Rechte und Autonomie eine zentrale Rolle.